

Ortsgemeinde Becherbach

Ergänzungssatzung „Oberdorf“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Becherbach**

in der Sitzung am

21.09.2023

Stand: 13.09.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 30.06.2023 bis einschließlich 02.08.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

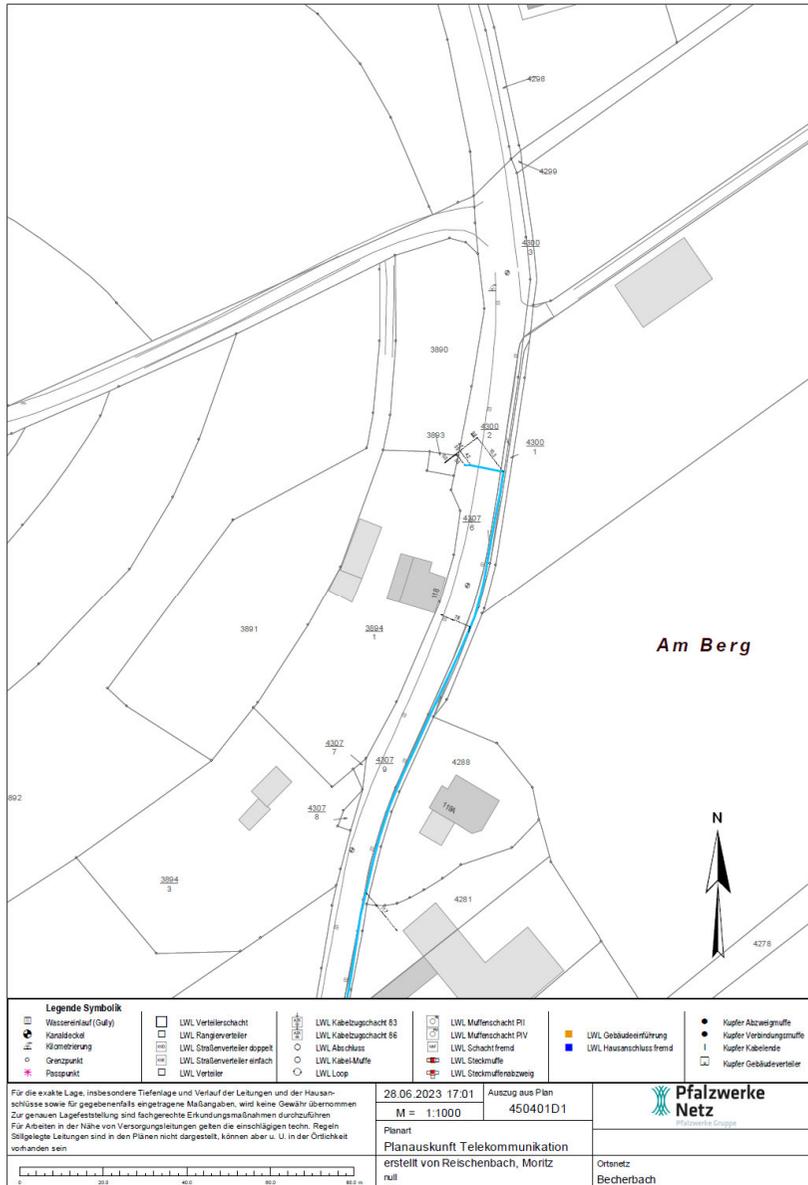
Absender
Umlauf Fachbereich 3
Verbandsgemeindewerke
WVE GmbH als Betriebsführer der VG Meisenheim
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG als Betriebsführer der VG Meisenheim
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erd-geschichte
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	24.07.2023
Zweckwasserverband „Westpfalz“	06.07.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Pfalzkom GmbH	28.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Unsere Leitungen wären in diesem Fall möglicherweise betroffen.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen.</p> <p>Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Trasse verläuft östlich außerhalb des Geltungsbereiches und wird von der Planung nicht negativ beeinträchtigt.</p>
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		



2	Erdgeschichtliche Denkmalpflege – Koblenz	04.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme.
II.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und die Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz wurde gesondert beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	10.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezugnehmend auf die mit der erneuten Beteiligung in oben genannten Verfahren vorgelegten überarbeiteten Planentwurfsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die ergangenen Ergänzungen und Änderungen seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine Einwände vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
II.	Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangene Stellungnahme vom 02.08.2022 (AktENZEICHEN: A-OG Becherbach, K 74-IV 41) und deren weitere Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde in den Unterlagen bereits beachtet.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

4	Stadtwerke Kaiserslautern	19.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung im Bereich „Oberndorf“.</p> <p>Der Grundschutz steht im Umkreis von 300 m zur Verfügung.</p> <p>Trinkwasser steht im Bereich „Oberndorf“ in ausreichender Menge, aber nicht mit ausreichendem Druck zu Verfügung. Mit entsprechend ausgelegten Hauswasserwerken kann der erforderliche Druck erzeugt werden um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Sollte die Ergänzungssatzung verabschiedet werden muss die Verantwortung in Bezug auf die Wasserversorgung eindeutig geregelt werden, um spätere Anforderungen an den Wasserversorger bereits jetzt auszuschließen. Die Beschaffung, der Unterhalt, die Betriebs- und Energiekosten sowie Aufwendungen für die Erneuerung der Hauswasserwerke muss aus unserer Sicht der Grundstückseigentümer übernehmen.</p>	Der Vorhabenträger wird informiert.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

5	Pfalzwerke Netz	27.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2023 (Zeichen: BG235-2022-857-19631-00) bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen zu der Aufstellung des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme.
II.	Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, wenn möglich digital per E-Mail an Externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de . Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Landesamt für Geologie und Bergbau	28.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Oberdorf" im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Lorenzgrube" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.	Kenntnisnahme.

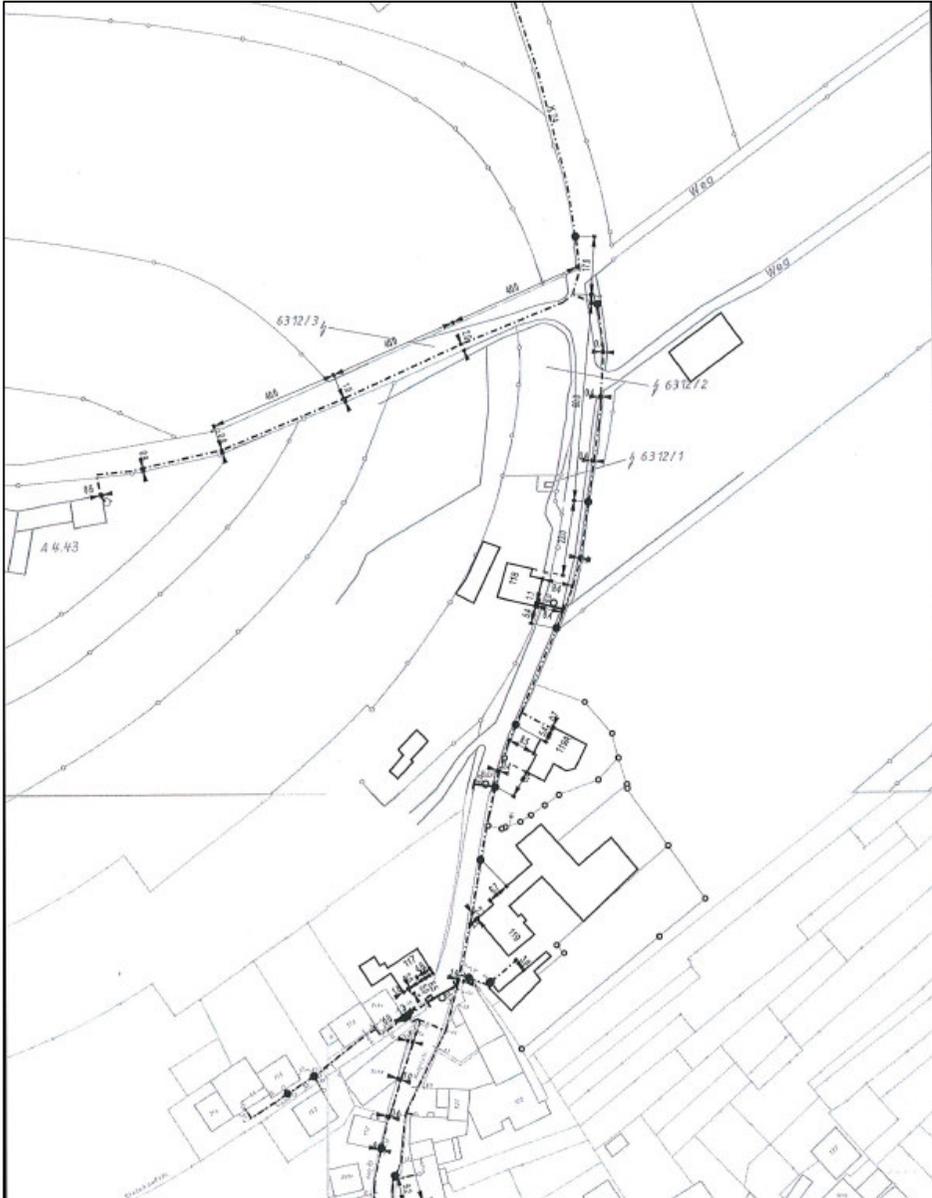
	<p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbe- reich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau un- ter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass uns zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz nur vereinzelte Dokumentationen vorliegen.</p> <p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass unsere Unterla- gen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Berg- bau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	<p>Ein Hinweis wird der Satzung beigefügt.</p>
<p>III.</p>	<p>Boden und Baugrund</p> <p>– allgemein:</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Pla- nungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechsel- folge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können be- reichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasseremp- findlichkeit bekannt.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.</p> <p>Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.</p>	<p>Ein Hinweis wird der Satzung beigefügt.</p>

	Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	
IV.	- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
V.	Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Ein Hinweis wird der Satzung beigefügt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest	31.07.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1	Kenntnisnahme.

	<p>TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	
II.	<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
III.	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IV.	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigefügt.</p>
V.	<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.



8	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	07.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde:</p> <p>1. In den Beteiligungsunterlagen sind Änderungen und Ergänzungen nicht kenntlich gemacht, die sich nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergeben haben. Auch fehlen Unterlagen bzw. Informationen zur Abwägung.</p> <p>Wir raten auch dringend an, die Abwägung, die zu den Änderungen bzw. zu einer Nicht-Berücksichtigung von Anregungen geführt hat, mit in die Planunterlagen (vorzugsweise Begründung) aufzunehmen. Dies dient zur besseren Nachvollziehbarkeit und Erkennbarkeit eines „roten Fadens“ im Planungsprozess und bestätigt auch, dass die Gemeinde sich mit den Anregungen tatsächlich auseinandergesetzt hat. Sie legt außerdem dar, warum einer Anregung nicht gefolgt wurde.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>2. Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p> <p>Die fehlende Vermaßung ist zu ergänzen. Außerdem ist zwingend die Zweckbestimmung festzusetzen.</p>	<p>Die Vermaßung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Garten“ wird klarstellend ergänzt, dies geht bereits aus den vorhandenen Unterlagen hervor, sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p>
III.	<p>Die Überlagerung mit Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB reicht nicht aus, da hier lediglich eine Fläche von 622 m² zu bepflanzen ist, die sich allerdings auf das gesamte Flurstück-Nr. 3894/3 mit einer Flächengröße von 2.236 m² bezieht. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 12.08.2022, die bislang nicht berücksichtigt wurde. Diese gilt daher mit folgendem Wortlaut unverändert weiter.</p>	<p>Der Bereich für das Anpflanzen von Bepflanzungen, die dem Ausgleich dienen, ist ausreichend konkret benannt. Mit der Ausweisung der Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB auf dem gesamten Grundstück wird dem Grundstückseigentümer eine möglichst hohe Gestaltungsfreiheit gewährleistet.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p><i>Üblicherweise besteht auch für Gartengrundstücke der Bedarf an der Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen, wie beispielsweise Garten- und Gerätehäuser etc.; insbesondere auch dann, wenn</i></p>	<p><i>Durch die Satzung werden nur geringfügige Festsetzungen getroffen, sodass sich der überwiegende Teil</i></p>

	<p><i>das Gartengrundstück nicht an ein Baugrundstück angrenzt, auf dem alternativ ein solches Gebäude errichtet werden könnte. Wir empfehlen daher, die zulässige bauliche Nutzung für solche zweckgebundenen Anlagen festzulegen (Anzahl, Grundfläche,...). Ansonsten entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens über die Zulässigkeit. Gleiches gilt für die Zulässigkeit von Einfriedungen. Auch hier empfehlen wir eine entsprechende Regelung mit in die Satzung aufzunehmen.</i></p>	<p><i>des Gebietes an § 34 BauGB orientiert. An der Planung wird festgehalten.</i></p>
V.	<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sofern keine derartige Festsetzung erfolgen wird, die Festsetzung dahingehend interpretiert wird, dass weder eine bauliche Nutzung noch eine Einfriedung zulässig ist, da der festgesetzte Nutzungszweck „Anpflanzung und Erhaltung der Bepflanzung“ diesen Anlagen entgegensteht.</p>	<p>Die Textfestsetzung wird klarstellend ergänzt.</p>
VI.	<p>3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: Hinweis</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung von Flächen, die mit einem Geh- Fahr und Leitungsrecht belastet sind, noch keine Rechte begründet. Diese sind i.d.R. dinglich zu sichern (z.B. Grunddienstbarkeit).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.	<p>Als Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Gegen die Ergänzungssatzung „Oberdorf“ in Becherbach bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken, da keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiet betroffen sind.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde in Mainz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VIII.	<p>Als Untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken, die über die vorgelegte Planung hinausgehen.</p> <p>Eingriff und Kompensation sind vom Vorhabenträger/ Planer in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz (KSP) einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ein Eingriffsverfahren unter der Eiv-Nr. EIV-072023-8RUKZ5 angelegt (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, i. V.m. LKompVO RLP und LKompVzVO RLP).</p>	<p>Die Planung wird vor Baubeginn im „KSP“ erfasst.</p>
IX.	<p>Als Untere Wasserbehörde:</p> <p>Zum o. g. Bebauungsplan (Ergänzungssatzung) nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. <p>Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
X.	<ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt. 	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
XI.	<ul style="list-style-type: none"> - Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG). 	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
XII.	<ul style="list-style-type: none"> - Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet 	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

	werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	
XIII.	- Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
XIV.	- Versickerungsanlagen stellen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG).	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
XV.	- Das Plangebiet befindet sich in hängigem Gelände. Wir weisen darauf hin, dass die Problematik der Außengebietsentwässerung noch eingehend zu untersuchen ist, um zukünftig eine Gefährdung des geplanten Gebietes durch Starkniederschläge mit entsprechend hohen Abflussereignissen zu vermeiden (Stichwort: „kommunal Überflutungsvorsorge“).	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
XVI.	- Die Freihaltung von Fließwegen und Flutflächen zur gezielten Flutung bei Starkregen stellt hier ggf. eine mögliche Variante der Vorsorge dar. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhaltemaßnahmen, Verwallungen oder sonstige Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzusehen (umweltgerechte Stadt- und Infrastrukturplanung). Hierbei ist § 37 „Wasserabfluss“ des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
XVII.	- Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.
XVIII.	- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.	Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

XIX.	- Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.	Kenntnisnahme.
XX.	- Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Becherbach zu erfolgen.	Kenntnisnahme.
XXI.	<p>Bei den o. g. Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind.</p> <p>In den ausgelegten Textfestsetzungen sind diese bereits enthalten.</p> <p>Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.
XXII.	<p>Als Brandschutzdienststelle:</p> <p>1. Flächen für die Feuerwehr:</p> <p>Gemäß § 15 (4) LBauO- „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO - „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t</p>	Kenntnisnahme. Es handelt sich um ein Gebiet entlang der innerörtlichen Straße, welches in Teilen bereits bebaut ist.

<p>und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen.</p> <p>Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.</p> <p>Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.</p> <p>Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.</p> <p>Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Durchmesser &lt; 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.</p> <p>Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.</p>	
---	--

	<p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p>	
<p>KXIII.</p>	<p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen.</p> <p>Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m³/h.</p> <p>Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 m betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.</p> <p>Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

	<p>kennzeichnen. Auf § 28 Abs. 2 LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.</p> <p>Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.</p>	
XXIV.	<p>Als Abfallwirtschaftsbetrieb:</p> <p>Wir bitten um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird der Satzung beigelegt.
XXV.	<p>Die Straßen müssen so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitten wir zu beachten, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge eine Länge von 10,50 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen.</p> <p>Die Straßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 10,50 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,00 m besteht. Diese Straßen bzw. Wege müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die Angaben der RAST06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) unter 6.1.2.2 Wendeanlagen für 3-achsige Müllfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Außerdem soll an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1,0 m Breite sein (frei von Hindernissen wie Schaltschränken und anderen festen baulichen Einrichtungen).</p> <p>Wendefläche einschließlich des Übergangs an die Regelbreite ist von parkenden Fahrzeugen dauerhaft freizuhalten.</p>	Im Rahmen des Ergänzungssatzung werden keine neuen Straßen gebaut. Der Geltungsbereich grenzt an östlich an die Erschließungsstraße „Oberdorf“. Änderungen an der Straße sind nicht vorgesehen.
XXVI.	Zum gegenwärtigen Planungsstand wurden keine Anregungen vorgebracht durch:	Kenntnisnahme.

	- Untere Landesplanungsbehörde	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Becherbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 13.09.2023